

In diesen Fällen findet somit § 20 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 keine Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Mit seiner Ausführung wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 27. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 34. Gesetz

zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes sowie zur
Ergänzung dieses Gesetzes;

vom 27. Mai 1918.

WZA, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Auslegung einer Vorschrift des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G. u. V.-Bl. S. 223) und zur Ergänzung dieses Gesetzes, was folgt:

Artikel 1.

Die Befreiung nach § 7 Ziffer 1 unter a des Kirchensteuergesetzes zugunsten der Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreiche Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, tritt in der einzelnen Kirchengemeinde schon dann ein, wenn hinsichtlich der in dieser Kirchengemeinde belegenen Grundstücke eine einzelne Gemeinde einer solchen Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder zur Besitzwechselabgabe heranzieht. Dasselbe gilt bezüglich der Grundsteuer für die Befreiung nach § 13 Ziffer 1 unter b.

Artikel 2.

Die Erhebung der Besitzwechselabgabe und Grundsteuer für die in Artikel 1 bezeichnete Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgt gegen die Vergütung nach

§ 27 Ziffer 2 des Kirchensteuergesetzes durch die in § 63 des Gemeindesteuergesetzes bestimmten Organe der bürgerlichen Gemeinden.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Gegeben zu Dresden, den 27. Mai 1918.

Friedrich August.

(Siegel)

Dr. Heinrich Beck.

Nr. 35. Gesetz

zur Änderung der Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen
vom 1. November 1892;

vom 30. Mai 1918.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Die Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen vom 1. November 1892, G. = u. B. = M. S. 414 flg., wird dahin geändert:

a) Dem § 3 der Gebührenordnung wird folgender Absatz angefügt:

Über die Verteilung der Gebühr unter die mehreren Ortsgerichtspersonen hat, wenn sich diese nicht einigen, das Amtsgericht unter Berücksichtigung der von einer jeden aufgewendeten Bemühungen kostenfrei zu entscheiden.

b) § 4 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Sind die Ortsgerichtspersonen lediglich im staatlichen Interesse tätig geworden, so werden ihnen die Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse gewährt. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, in denen die Gerichtskosten wegen unrichtiger Behandlung der Sache niedergeschlagen werden.